



**Voranschlag des Landes Tirol für das Jahr 2019;
Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (Bewirtschaftungserlass)
Ermächtigung Abschreibung uneinbringlicher Forderungen**

Geschäftszahl FIN-7/439/47-2018

Innsbruck, 27.12.2018

B E W I R T S C H A F T U N G S E R L A S S

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 13. Dezember 2018 wurde vom Tiroler Landtag der Landesvoranschlag 2019 zum ersten mal in der Geschichte in der Struktur nach der Verordnung 2015 – VRV 2015 über die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erstmals erfolgt die Gliederung in einen

Ergebnishaushalt

Finanzierungshaushalt und

Vermögenshaushalt

Der Landesvoranschlag 2019 sieht im Ergebnisvoranschlag Erträge in der Höhe von € 3,547 Mrd., Aufwendungen in Höhe von € 3,701 Mrd. vor. Die Aufwendungen beinhalten Abschreibungen in Höhe von € 104 Mio. Dem gegenüber stehen Investitionen in Höhe von 99,9 Mio. sowie Förderungen von Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von € 54,4 Mio..

Darlehensaufnahmen in Höhe von 59,0 Mio. und Tilgungen in Höhe von 59,3 Mio. bedeuten, dass im Rechnungsjahr 2019 keine Nettoneuverschuldung des Landes Tirol erfolgt. Keine neuen Schulden im Voranschlag 2019. Der öffentliche Schuldenstand beläuft sich zum 31.12.2019 auf 266,3 Mio.

Die Schwerpunkte liegen im kommenden Jahr auf den vier Bereichen Gesundheit, Soziales, Bildung und Wohnen.

Ein weiteres Hauptaugenmerk wurde auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gelegt. Ebenso der weitere Ausbau der Kinderbetreuung. In diesen Kapiteln sind insgesamt € 91,3 Mio. für das Jahr 2019 vorgesehen.

Für das Kapitel „Wohnen“ wurden Mittel von € 328,3 budgetiert, um die beschlossenen Verbesserung der Wohnbauförderungskonditionen weiter umzusetzen und das festgelegte Regierungsprogramm zu verwirklichen.

Im allgemeinen Pflichtausgabenbereich wurde im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs Finanzmittel in der Höhe von € 98,2 Mio. zur für künftige Tarifmaßnahmen bereitgestellt.

Die sozial Schwachen in unserer Gesellschaft sind dieser Regierung auch weiterhin ein besonderes Anliegen: Der Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich wird mit einer durchschnittlicheren höheren Steigerung als in den anderen Budgetbereichen bedacht.

Ebenso wurden im Bereich der Landwirtschaft die erforderlichen aliquoten Landesanteile zur Auslösung der entsprechenden Bundes und EU-Mittel bereitgestellt. Ein Schwerpunkt im Ausbau des ländlichen Wegenetzes gesetzt.

Die Beschäftigung steigt und die Arbeitslosigkeit sinkt weiter in Tirol laut jüngsten Wirtschaftsstatistiken. Diese Entwicklung wollen wir mit ganz gezielten Investitionen, die der Tiroler Wirtschaft und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in unserem Lande zugute kommen, weiter unterstützen. Rund 320 Millionen Euro werden in den kommenden beiden Jahren für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt. Im Landeshoch- und im Straßenbau stehen jährlich rund 92 Millionen Euro zur Verfügung. 46,0 Millionen Euro werden im kommenden Jahr in Bauvorhaben der Landeskrankenhäuser investiert.

Sehr geehrte Damen und Herren Bewirtschafter,

abschließend möchte ich Sie ersuchen, die nachstehend angeführten Budgetabwicklungspunkte entsprechend zu beachten und durch einen **ökonomischen Haushaltsvollzug** das Ihre zur finanziellen Stabilität des Landeshaushaltes beizutragen.

Budget - Abwicklung

Die vom Tiroler Landtag beschlossenen Auszahlungs- und Aufwandsbeträge sind grundsätzlich unüberschreitbar. Bei Voranschlagsstellen, die in einer Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind Überschreitungen einzelner Voranschlagsstellen innerhalb dieser Deckungsklasse dann möglich, wenn die Bedeckung in dieser Deckungsklasse gegeben ist.

Unbedingt notwendig werdende über- oder außerplanmäßige Auszahlungs- und Aufwandsbeträge bedürfen der Genehmigung des Finanzreferenten, der Tiroler Landesregierung bzw. des Tiroler Landtages; diese ist über die Abteilung Finanzen einzuholen. Ein diesbezüglicher Antrag hat jene Mittel, die zur Bedeckung der jeweiligen über- oder außerplanmäßigen Auszahlungs- und Aufwandsbeträge herangezogen werden können, sowie **eine entsprechende Begründung**, zu enthalten. Die Genehmigung von zusätzlichen Finanzmitteln ist grundsätzlich zeitgerecht vor der beabsichtigten Maßnahme bzw. Anschaffung einzuholen.

Bezüglich der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird auf den im Voranschlag 2019 eingebundenen Finanzbeschluss 2019 des Tiroler Landtages und auf gegenständlichen Bewirtschaftungserrlass verwiesen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass entsprechend dem Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30. Oktober 2001 und der Entschließung des Tiroler Landtages vom 6. Februar 2002 die **Gender-Mainstreaming-Strategie** zu beachten ist.

Die Bewirtschaftung ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

1. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen:

Für die Einbringung einschlägiger Regierungsanträge ist grundsätzlich die Abteilung Justizariat zuständig. Derartige Fälle sind daher an die Abteilung Justizariat mit einer eingehenden Begründung heranzutragen, wobei darzulegen ist, dass trotz versuchter Einbringung der Forderungen gemäß Punkt 11, nach der Lage des Falles eine Einbringung aussichtslos erscheint.

Ermächtigung:

Bis zu einem Betrag von € 100,-- kann jede Organisationseinheit selbstständig die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen nach Genehmigung durch die jeweiligen DienststellenleiterInnen aktenkundig vornehmen. Abschreibungen sind auf dem Konto Forderungsabschreibungen (7299) zu verbuchen.

2. Erfassung und Wertberichtigungen von Forderungen

Nicht in SAP erfasste Forderungen (Forderungsüberwachung in Vorsystemen bzw. sonstigen Aufzeichnungen) sind bis spätestens 1. Februar des Folgejahres der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle bekannt zu geben.

Die betroffenen anweisenden Stellen haben der Abteilung Finanzen auf deren Aufforderung hin die für die Wertberichtigung von Forderungen erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

3. Verzicht auf finanzielle Forderungen des Landes:

Bei allfälligem Verzicht auf finanzielle Forderungen des Landes wird auf den Punkt IV. (3) des Beschlusses des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2018 über den Landesvoranschlag 2019 verwiesen. Vor Einbringung entsprechender Regierungsanträge ist **das Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen herzustellen.**

4. Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen und Abschluss von Verträgen:

Gemäß Regierungsbeschluss vom 28. Jänner 1979 ist vor Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen sowie beim Abschluss von Verträgen, die eine finanzielle Belastung des Landes nach sich ziehen, **rechtzeitig die Abteilung Finanzen zu befassen.** Dabei ist in den Erläuterungen dieser Maßnahmen möglichst präzise die genaue Höhe der dem Land daraus erwachsenden finanziellen Belastungen darzulegen. In diesem Zusammenhang darf auch auf den LAD-Erlass 19e „Vorgangsweise und Darstellung der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben des Landes“ hingewiesen werden.

Mit Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999, LGBl. Nr. 14/1999, über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung i.d.F. LGBl. Nr. 16/2017, ist der Finanzreferent unter anderem für den Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit besonderen finanziellen Auswirkungen zuständig. Ein derartiger Vertrag liegt dann vor, wenn sich, wie oben erwähnt, Verpflichtungen des Landes im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Budgetjahren ergeben, Leistungen zu erbringen oder solche zu beschaffen sind. Soweit die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen gegeben ist, ist **diese bereits zu den entsprechenden Vertragsverhandlungen beizuziehen.**

5. Allgemeines zum Rechnungswesen:

Das Rechnungswesen des Landes Tirol beruht auf diversen Gebarungsvorschriften (Grundsätze: siehe LAD-Erlass Nr. 51). Diese geben entsprechende Verpflichtungen vor (interne Kassenprüfungen, Inventuren, Mahnwesen). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen von den verantwortlichen Personen in der laut Vorschriften geregelten Weise (Häufigkeit, Umfang usw.) selbstständig wahrzunehmen sind. Bei festgestellten Verstößen behält sich die Abteilung Landesbuchhaltung fallbezogen eine Information (Kontrollmitteilung) an den Landesamtsdirektor oder die Abteilung Finanzen vor. Auf die nachträgliche Kontrolle des Landesrechnungshofes wird hingewiesen.

Die DienststellenleiterInnen der Rechenstellen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Buchungsrückstände entstehen.

6. Gültigkeitsdauer der bewilligten Auszahlungs- bzw. Aufwandsbeträge:

Die Verwendung der beschlossenen Auszahlungs- und Aufwandsbeträge ist nur bis zum 31. Dezember 2019 gestattet. Umbuchungen können noch bis spätestens 31. Jänner 2020 zu Lasten des Voranschlages 2019 durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass Auszahlungen für Lieferungen und Leistungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn eine Rechnung bzw. Teilrechnung dafür vorliegt und die Lieferung und Leistung bzw. Teillieferung und Teilleistung bereits erbracht ist.

Auch Förderungen dürfen erst dann zur Anweisung gebracht werden, wenn dies zur Erfüllung des Förderungszweckes unbedingt erforderlich ist, **jedenfalls darf eine Vorschussleistung für das kommende Jahr nicht erfolgen.**

7. Rückstellungen/Baurücklagen

Gemäß § 28 VRV 2015 sind „**Rückstellungen** für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. *die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und*
2. *das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und*
3. *die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und*
4. *die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.“*

Die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen, Jubiläumsumzuwendungen, Haftungen sowie die Sanierung von Altlasten wird federführend durch die Abteilung Finanzen koordiniert.

Für die Beantragung, Bildung und Auflösung von Rückstellungen (insb. auch für ausstehende Rechnungen bzw. im Hinblick auf bestehende Fördervereinbarungen) gilt folgende Vorgangsweise:

1. jährlich bis spätestens 20. Jänner des Folgejahres haben die Anweisenden Stellen dem Sachgebiet Budgetwesen Anträge auf Bildung von Rückstellungen vorzulegen. Bereits bestehende und auch in folgenden Haushaltsjahren erforderliche Rückstellungen sind bei Bedarf betraglich anzupassen.
2. unterjährig:
 1. wenn die Verpflichtung fällig wird, unverzügliche Information der Anweisenden Stelle an das Sachgebiet Budgetwesen, damit die Rückstellung entsprechend aufgelöst werden kann
 2. wenn der Grund für die Rückstellung zum Teil oder zur Gänze entfällt, unverzügliche Information der Anweisenden Stelle an das Sachgebiet Budgetwesen, damit die Rückstellung entsprechend (teilweise) aufgelöst werden kann
3. Über Erhöhungsbedarfe ab € 500.000,-- zu bestehenden Rückstellungen für Prozesskosten sowie die Sanierung von Altlasten ist das Sachgebiet Budgetwesen unverzüglich zu informieren.

Begründete Anträge auf Bildung von zweckgebundenen **Baurücklagen** gemäß § 27 VRV 2015 für Hochbauvorhaben des Landes sind bis spätestens 20. Jänner des Folgejahres beim Sachgebiet Budgetwesen einzubringen.

8. Verbindlichkeiten

Offene Verbindlichkeiten zum Jahresende sind der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle auf Aufforderung hin zu melden.

9. Rechnungsabgrenzungen

Aufwendungen und Erträge sind gemäß VRV 2015 zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert € 10.000,-- übersteigt. Derartige Ein- bzw. Auszahlungen, die (auch) den Ergebnishaushalt des Folgejahres betreffen, sind daher vor Verbuchung der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle zu melden. Die angeführte Wertgrenze bezieht sich auf den abzugrenzenden Betrag.

10. Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen

Aufgrund der Vorgaben der VRV 2015 ist es zukünftig erforderlich, dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen für Leistungen (nicht: Lieferungen!) von Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes vorzulegen.

Nicht vom Nachweis umfasst sind demnach Lieferungen wie Material, Ersatzteile, Pflanzen etc. sowie rein kostenrechnerische Leistungsverrechnungen.

In diesem Nachweis abzubilden sind einerseits die haushaltsinternen Aufwendungen für Leistungen jener Anweisenden Stellen, die diese Leistungen empfangen, und andererseits die haushaltsinternen Erträge jener Anweisenden Stellen (Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen des Landes), die diese Leistungen erbringen. Es muss also für eine nachweispflichtige haushaltsinterne Vergütung in jedem Fall eine Ausgangsrechnung bzw. ein sonstiger Buchungsbeleg der leistungserbringenden Stelle vorliegen, die aufgrund einer Zahlungsanweisung zulasten des Budgets einer anderen anweisenden Stelle verbucht wird.

Bei jenen anweisenden Stellen, die regelmäßig haushaltsinterne Leistungen beziehen, wurden im Voranschlag 2019 entsprechende Aufwandspositionen eingerichtet (Sachkonto 7290), und bei den leistungserbringenden anweisenden Stellen (Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes) entsprechende Ertragspositionen (Sachkonto 8260).

Alle anweisenden Stellen, die Ausgaben auf dem Sachkonto 7290 buchen, werden darum ersucht, im Buchungstext den Hinweis „zu vereinnahmen auf Sachkonto 8260“ aufzunehmen. Auf diese Weise kann eine Qualitätssicherung dahingehend erfolgen, ob die Einnahmen durch die fakturierenden anweisenden Stellen (Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes) spiegelgleich auf dem dafür vorgesehenen Einnahmen-Sachkonto verbucht wurden.

11. Einbringung von Einzahlungen:

Für die Einbringung von Einzahlungen sind die bewirtschaftenden Stellen zuständig. Da zur Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes nicht nur die Einhaltung der Auszahlungsbeträge, sondern genauso die Einbringung der präliminierten Einzahlungen gehört, ist auf die termingerechte und vollständige Einbringung der Einzahlungen besonders zu achten.

Von den Zahlungsvorschreibungen an die Verpflichteten ist die Abteilung Landesbuchhaltung bzw. die zuständige Rechenstelle oder Kasse sofort in geeigneter Weise (Empfangsauftrag, Einnahmenanordnung) zu verständigen.

Die Zahlungsverpflichteten sind in geeigneter Weise (vorbefüllter Zahlschein oder direkt in der Vorschreibung) zu informieren, zu Gunsten welcher Bankverbindung und für welchen Verwendungszweck die Überweisung zu leisten ist (z. B. vorschreibende Stelle, Aktenzahl, Finanzposition, Sachkonto).

Die bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, die offenen Forderungen mit der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse laufend abzustimmen. Sofern die offenen

Forderungen nicht in SAP verbucht sind (sondern beispielsweise in einem Vorsystem), ist der Stand der offenen Forderungen zum 31.12. eines Jahres bis jeweils 20.01. des Folgejahres auf Verlangen der Abteilung Finanzen zu melden. Die von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse übermittelten EDV-Ausdrucke (Mahnungen, Rückstandsausweise) sind vor Weiterleitung an die Verpflichteten von der betreffenden anweisenden Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Außenstände sind von der vorschreibenden Dienststelle spätestens 30 Tage nach Fälligkeit zu betreiben.

Bei Forderungen, die nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung einzubringen sind, wird auf die Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen.

Für die übrigen Forderungen gilt Folgendes:

Mahnspesen sind vorzuschreiben, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen. Als Richtwert für die Höhe der Mahnspesen empfiehlt sich die im § 227a BAO festgesetzte Mahngebühr in Höhe von einem halben Prozent des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3,-- und höchstens € 30,--.

Im Anwendungsbereich des Zahlungsverzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 50/2013 in der geltenden Fassung können bei privatrechtlichen Forderungen des Landes Mahnspesen in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von € 40,-- gefordert werden.

Wurde die Hauptforderung beglichen, kann die Verfolgung noch offener Mahnspesen und Verzugszinsen unterbleiben.

Um in einem allfälligen Exekutionsverfahren die Ansprüche zu wahren, sind Verzugszinsen anzudrohen, wenn die gesetzlichen bzw. vertraglichen Voraussetzungen vorliegen (bei privatrechtlichen Forderungen besteht dieser Anspruch zumeist aufgrund der §§ 1000 und 1333 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches). Verzugszinsen sind aber nur dann vorzuschreiben, wenn ihre Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrer Einbringung verbundenen Verwaltungsaufwand steht.

Es liegt in der Verantwortung der/des jeweiligen Bewirtschafterin/Bewirtschafters zu prüfen, ob diese Voraussetzungen für die jeweilige Forderung vorliegen oder nicht. Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen für die Vorschreibung von Mahngebühren bzw. Verzugszinsen ist dies der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. die zuständige Rechenstelle oder Kasse mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **Kommissionsgebühren, Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben** mangels gesetzlicher Grundlage **keine Mahngebühren und Verzugszinsen** vorzuschreiben sind.

Es soll grundsätzlich nur **eine** Mahnung erfolgen. Kann nach weiteren 30 Tagen kein Zahlungseingang festgestellt werden, hat die weitere Betreuung im Exekutionsweg zu erfolgen, sofern nicht wegen der Eigenart der betreffenden Forderung und der demnach üblichen Verwaltungspraxis sinnvollerweise andere Zahlungsbedingungen oder Bearbeitungsschritte in Frage kommen. Die entsprechenden Unterlagen sind an die Abteilung Justizariat weiterzuleiten.

Bei nicht zuordenbaren Einzahlungen:

Soweit nicht andere materiengesetzliche Regelungen anzuwenden sind (z. B. BAO), gilt:

a) ist der Zahlungsgrund unbekannt:

Bis zu einem Betrag von € 25,-- kann eine sofortige Verbuchung unter „Sonstige Erträge“ erfolgen.

Bei mehr als € 25,-- einmaliger Klärungsversuch (aktenkundig); langt nach 90 Tagen keine

Rückantwort ein, Verbuchung unter „Sonstige Erträge“. Führt die Klärung zu einer Rücküberweisung auf eine andere Bankverbindung als laut Einzahlung ersichtlich, hat die/der Zahlungsempfänger/In die andere Bankverbindung schriftlich bekanntzugeben.

- b) der Einzahler ist unbekannt: Die Verbuchung kann unter „Sonstige Erträge“ sofort erfolgen.

12. Allgemeine Erfordernisse der Zahlungsaufträge und Belege:

- a) Zahlungen können nur aufgrund von Zahlungsaufträgen (Zahlungsanordnungen) geleistet werden.
- b) Die bewirtschaftenden Stellen haben dafür zu sorgen, dass eine Bedeckung im Ergebnisvorschlag bzw. der budgetierten Konten der Kontenklassen 0 bis 3 des Vermögensvorschlages gegeben ist. Zahlungen, die eine Überschreitung der genehmigten Ausgabenkredite zur Folge haben, sind nicht durchzuführen.
- c) Zahlungen dürfen nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, denen von der/dem zuständigen politischen Referentin/Referenten die Anweisungsbefugnis übertragen wurde. Die bewirtschaftenden Stellen sind verpflichtet, allfällige Änderungen im Anweisungsrecht der Abteilung Landesbuchhaltung schriftlich mitzuteilen.
- d) Zahlungsaufträge mit einer Auszahlungssumme von € 100.000,-- und darüber (ausgenommen Stiftungen und Fonds) bedürfen der Gegenzeichnung der Abteilung Finanzen/Sachgebiet Budgetwesen; diese hat die bewirtschaftende Stelle selbst einzuholen.
- e) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Belegen vorgenommen werden, die der Vorschrift über die Prüfung von Belegen entsprechen.
- f) Aufträge zur Erbringung einer Lieferung oder Leistung haben schriftlich zu erfolgen, wenn die zu erbringende Lieferung oder Leistung einer eingehenden Beschreibung bedarf oder besondere Vertrags- oder Zahlungsbedingungen festgelegt werden müssen. Dies liegt im Ermessen der/des Dienststellenleiterin/Dienststellenleiters.

Die Schriftlichkeit kann entfallen bei Bestellungen, die den Betrag von € 400,-- nicht überschreiten, bei Gefahr im Verzug oder wenn aus anderen Gründen eine besondere Dringlichkeit geboten und eine rechtzeitige schriftliche Bestellung nicht möglich ist.

Vergaberechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Bei Druckaufträgen über € 5.000,-- brutto ist zusätzlich Punkt 21. dieses Bewirtschaftungserlasses zu beachten.

- g) Für regelmäßig wiederkehrende und betraglich gleich bleibende Auszahlungen an dieselbe/denselben Empfänger/In (dieselbe Zahlungsanschrift) kann ein Dauerzahlungsauftrag ausfertigt werden. Anlage, Änderungen und Einstellung von Dauerzahlungsaufträgen sind der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse mit den entsprechenden Formularen rechtzeitig (grundsätzlich 14 Tage vor Fälligkeit) schriftlich mitzuteilen. Die Laufzeit der Dauerzahlungsaufträge ist auf das laufende Rechnungsjahr beschränkt. Für Auszahlungen, die das Folgejahr betreffen, ist ein neuer Dauerzahlungsauftrag auszufertigen.

13. Allgemeine Erfordernisse der Verrechnungsaufträge:

- a) nicht finanzierungswirksame Buchungen können nur aufgrund von Verrechnungsaufträgen (Verrechnungsanordnungen) durchgeführt werden.

- b) bei nicht finanzierungswirksamen Aufwandsbuchungen haben die bewirtschaftenden Stellen dafür zu sorgen, dass eine Bedeckung im Ergebnisvoranschlag gegeben ist.

Die Punkte 12 c) und e) gelten sinngemäß.

14. Prüfung im Gebarungsvollzug:

Die von den bewirtschaftenden Stellen erlassenen Zahlungs- und Verrechnungsaufträge sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse vor der Durchführung auf die Übereinstimmung mit den zu beachtenden Vorschriften, welche das Haushalts- und Rechnungswesen betreffen, zu überprüfen. Führt diese Überprüfung zu einer Beanstandung, so sind die Anordnungen nicht zu vollziehen, sondern der bewirtschaftenden Stelle zur Korrektur bzw. Ergänzung rückzuübermitteln.

Hinweis:

Der Prüfauftrag der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstellen oder Kassen hinsichtlich der Kontierungselemente, das sind Finanzposition, Sachkonto, Kostenstelle, Innenauftrag und PSP-Element, betrifft nur die Voranschlags- und Sachkonten.

Die Festlegung der übrigen Kontierungselemente (Kostenstelle, Innenauftrag, PSP-Elemente) ist nicht Gegenstand der Prüfung und liegt daher ausschließlich im Verantwortungsbereich der bewirtschaftenden Stellen!

15. Für den **gleichen Zweck bestimmte Auszahlungen und Aufwendungen** dürfen **nicht zu Lasten verschiedener Stellen des Voranschlages verbucht** werden. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) ist einzuhalten.

16. Skontoabzug:

Bei der Vergabe von Aufträgen bzw. bei Bestellungen sind die Zahlungsbedingungen schriftlich festzuhalten. Auf die Ausnützung von Zahlungszielen bei Rechnungen bzw. sonstigen Verpflichtungen ist besonderes Augenmerk zu legen.

Die Terminevidenz obliegt den bewirtschaftenden Stellen. Festgelegte (mögliche, vereinbarte) Zahlungserleichterungen (Skonti, Rabatte) sind unbedingt auszunützen.

Zur Vermeidung einer Überschreitung der für den Skontoabzug eingeräumten Frist wird ersucht, insbesondere Folgendes wahrzunehmen:

- a) Rechnungen mit Skontoabzug sind **unverzüglich** und vordringlich weiterzuleiten.
- b) Die für die sachliche und rechnerische Prüfung verantwortlichen Bediensteten haben die Prüfung unverzüglich vorzunehmen und die Rechnungen der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle oder Kasse so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb der eingeräumten Skontofrist möglich ist.
- c) Bei Überprüfungen festgestellte wiederholte Skontoverluste sind von der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. von den zuständigen Rechenstellen oder Kassen der Abteilung Finanzen zu melden.

17. Dokumentation von Inventar, Bibliotheksbeständen, Vorräten und Handelswaren:

Inventargegenstände sind Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Beträgt deren Anschaffungswert mehr als € 200,-- aber bis zu € 400,--, spricht man von geringwertigen Wirtschaftsgütern. Bei Anschaffungskosten von mehr als € 400,-- handelt es sich um Anlagegüter. Geringwertige Wirtschaftsgüter und Anlagegüter bilden zusammen den Inventarbestand, der in den jeweiligen Inventaraufschreibungen zu erfassen ist.

Entsprechend dem LAD-Erlass Nr. 33 sind die Inventarbestände jährlich unaufgefordert einer Prüfung durch die/den Inventarbeauftragte/n der Dienststelle zu unterziehen und zugleich auch die Inventarverzeichnisse zu aktualisieren.

Alle im Geschäftsjahr erfassten Ausscheidungen sind im Inventarführungsprogramm mit möglichst klaren Ausscheidungsgründen zu versehen (z.B. defekt und entsorgt, Reparatur unwirtschaftlich, technisch nicht mehr zeitgemäß, bei Inventur nicht auffindbar, Verlust durch Diebstahl – Anzeige erstattet am...).

Bibliotheken, deren EntlehnerInnenkreis sich überwiegend aus landesexternen Personen zusammensetzt, haben ihre Bestände selbständig und unabhängig von deren Anschaffungswert nach den Vorgaben der BVV (Bundesvermögensverwaltungsverordnung 2013) zu dokumentieren.

Vorratsbestände zum 31.12. eines Jahres sind der Abteilung Landesbuchhaltung bzw. der zuständigen Rechenstelle auf deren Aufforderung hin zu melden.

Handelswaren sind darüber hinaus auch in Bestandsaufschreibungen zu erfassen, aus denen sich Anfangsbestand, Zugänge, Abgänge und Endbestand ergeben.

- 18.** Hinsichtlich der **Beschaffung von Einrichtungsgegenständen** (Büroeinrichtung) wird in Erinnerung gebracht, dass dafür grundsätzlich das Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung als zentrale Beschaffungsstelle zuständig ist.

Für die Gruppe Bau und Technik ist die im Bereich der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten dafür eingerichtete Beschaffungsstelle zuständig, die den Standard und die Beschaffungskonditionen jeweils im Koordinationswege mit dem Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung abzustimmen hat.

Die Bezirkshauptmannschaften und Landesanstalten sowie alle übrigen anweisenden Stellen mit jeweils eigener Voranschlagsposition für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung haben sich der vom Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung durch öffentliche Ausschreibung festgelegten Einkaufskonditionen zu bedienen.

- 19.** Die BewirtschafterInnen werden ersucht, **längerfristig nicht benötigte Geldmittel** dem Konto Ordinario (Hauptkonto) des Landes Tirol bei der Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT82 5700 0002 0000 1000, BIC HYPTAT22, zuzuführen, um auf diese Weise zu einer Liquiditätsstärkung beizutragen.

- 20. Vorbehalt der Gebarungsprüfung bei der Gewährung von Förderungen an Unternehmen:**

Mit Unternehmen, die Förderungen des Landes im Wert (unabhängig ob diese Förderung in Geld oder in anderen Formen geldwerter Art erfolgt) von mindestens € 100.000,-- erhalten, ist jedenfalls zu vereinbaren, dass sich diese einer Gebarungsprüfung durch das Land Tirol oder den Landesrechnungshof unterwerfen (§ 1 Abs. 1 lit. e Tiroler Landesrechnungshofgesetz).

- 21. Druckaufträge**

Externe Druckaufträge ab € 5.000,- inkl. Umsatzsteuer bedürfen einer über die Abteilung Finanzen einzuholenden Genehmigung durch den Herrn Landesamtsdirektor. (Ausnahme: gilt nicht für die von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zu besorgenden Aufgaben).

22. Vorlage Regierungsbeschlüsse an den Tiroler Landtag:

Regierungsbeschlüsse, welche der Genehmigung des Tiroler Landtages bedürfen, sind von der einbringenden **Fachabteilung** an den Tiroler Landtag weiterzuleiten!

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Günther Platter', is centered on the page.

Günther Platter